

BUNDESMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST

XIX. GP-NR

370/AB

GZ 10.001/55-Pr/1c/95

1995-03-16

zu

402/J

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER
Parlament
1017 Wien

Wien, 16. März 1995

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 402/J-NR/1995, betreffend Universitäts- bzw. Vertrags- und HochschulassistentInnen im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit der Universitäten und Hochschulen, die die Abgeordneten Dr. RENOLDNER, Freundinnen und Freunde am 20. Jänner 1995 an mich gerichtet haben, beehe ich mich wie folgt zu beantworten:

Die gegenständliche Anfrage geht insoferne von einem unzutreffenden Ansatz aus, als die Dienstverhältnisse zum Bund im Rahmen der zweckgebundenen Gebarung keineswegs die vom geltenden UOG primär vorgesehene Form für das "Drittmittel-Personal" ist. Vielmehr ist seit Bestehen der Regelungen über die Teilrechtsfähigkeit (1. Januar 1988) der Abschluß eines Dienstverhältnisses nach dem Angestelltengesetz zum betreffenden Institut im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit die vom Gesetzgeber vorrangig gewählte Lösung. Dienstverhältnisse im Rahmen der zweckgebundenen Gebarung des Bundes waren nur eine subsidiär zulässige Alternative. Aus der Tatsache, daß der Gesetzgeber im UOG 1993 für diesen Bereich nur mehr Dienstverhältnisse im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit vorsieht, wird der Vorrang der Dienstverhältnisse nach Angestelltengesetz im geltenden UOG untermauert.

Minoritenplatz 5, A-1014 Wien
Tel. 0222/53120-0

- 2 -

Es trifft nicht zu, daß für das im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit bestellte Institutspersonal ein adäquates Dienstrecht völlig fehlt. Für diese Bediensteten gilt das Angestelltengesetz. Richtig ist, daß es derzeit keine generelle Norm gibt, die den vom Angestelltengesetz zugelassenen Dispositionsspielraum einheitlich und zwingend ausfüllt. Daher sind die teilrechtsfähigen Institute autonom berufen, diese Punkte, insbesondere die Entlohnung, zu regeln bzw. zu vereinbaren. Das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat jedoch den Universitäten die sinngemäße Anwendung des Entlohnungsschemas nach dem VBG empfohlen und außerdem Empfehlungen für die Gestaltung der Dienstverträge etc. gegeben. Auch mit dem Bundesministerium für Finanzen wurden Gespräche geführt. Der Entwurf einer Verordnung über die Einbeziehung dieses Drittmittelpersonals in die Verrechnung über die Quästuren und das Bundesrechenamt wurde ausgearbeitet.

In die Mitbestimmung nach UOG kann gemäß § 23 Abs. 7 UOG auch dieses "Drittmittel-Personal" eingebunden werden. Unbefriedigend ist derzeit die Frage der Arbeitnehmervertretung zu beantworten, da in den meisten Fällen die Voraussetzungen für einen Betriebsrat nach ArbVG nicht erfüllt sind. Das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hält an seiner Auffassung fest, daß eine Einbringung in das Bundes-Personalvertretungsgesetz die für beide Seiten zweckmäßigste Lösung wäre.

Zu den einzelnen Fragen ist ergänzend folgendes festzustellen:

- 1. Wieviele AssistentInnen arbeiten derzeit im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit der Institute, Hochschulen, Universitäten, etc. insgesamt in Österreich?**

- 2. Wieviele davon haben bereits einen Betriebsrat gebildet? Wieviele Personen sind insoferne im Rahmen einer betriebsrätlichen Vertretung organisiert?**

- 3 -

Antwort:

Hiezu ist zu bemerken, daß das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst über derartige Daten keine Evidenz führt; die Universitäten sind zu solchen Meldungen an das Ressort nicht verpflichtet.

3. Wieviele Personen verloren seit dieser budgetkosmetischen Maßnahme ihre Stellung?

Antwort:

Aufgrund dieser Stellenplanmaßnahme hat kein Bediensteter sein Bundesdienstverhältnis verloren, weil nach dem Allgemeinen Teil des Stellenplanes die Weiterverwendung bis zum Ende des Dienstverhältnisses gesichert war und ist. Bei den Dienstverhältnissen im Rahmen der zweckgebundenen Gebarung handelt es sich aber überwiegend um zeitlich befristete Dienstverhältnisse als VertragsassistentInnen oder StudienassistentInnen. Diese Dienstverhältnisse wären also auch ohne die Stellenplanmaßnahme nach und nach ausgelaufen bzw. würden auslaufen. Im übrigen ist die Zahl der noch in einem solchen Bundesdienstverhältnis befindlichen Personen nach wie vor beträchtlich, nämlich 991 Personen, hievon 731 Vertrags- bzw. StudienassistentInnen, 227 in der Allgemeinen Verwaltung und 32 im Krankenpflegebereich sowie 1 Vertragslehrer. Umgerechnet auf Vollbeschäftigung und damit auf Planstellen entspricht dies 624 Bediensteten, hievon 441 HochschullehrerInnen, 159 Allgemeine Verwaltung und 24 im K-Schema.

4. Sind Ihnen Zustände bekannt, daß an einzelnen Instituten Österreichs derartige AssistentInnen bereits mehrere Monate ihre Arbeit verrichten, ohne einen Gehalt überwiesen zu bekommen?

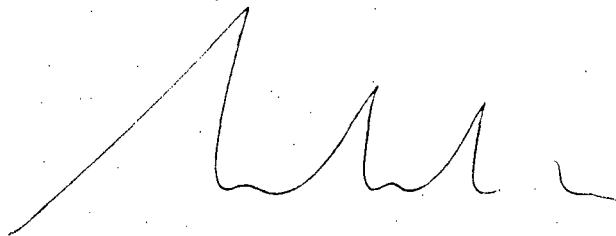
5. Wie denken Sie über derartige Härtefälle und welche Initiative haben Sie zur Sanierung bereits unternommen, bzw. planen Sie ehe baldigst zu unternehmen? (Bitte auch um Begründung)

- 4 -

Antwort:

Dem Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst liegen keinerlei Aufsichtsbeschwerden - denen selbstverständlich sofort nachgegangen würde - vor.

Abschließend möchte ich die anfragenden Abgeordneten auf die Ausführungen zu diesem Thema in den folgenden zwei Anfragebeantwortungen der XVIII. GP verweisen: Nr. 6404/J-NR/1994 beantwortet durch meinen Amtsvorgänger und Nr. 6867/J-NR/1994 beantwortet durch den Bundeskanzler.

A handwritten signature in black ink, appearing to be a stylized 'M' or a similar character, is positioned here.